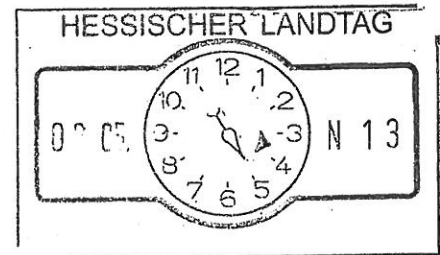




18. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 18/



Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

betreffend Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Hessen (Transparenzgesetz)

A. Problem

Finanzieren sich Unternehmen der öffentlichen Hand aus öffentlichen Mitteln oder trägt die öffentliche Hand das Risiko unternehmerischen Handelns, kommt dem Informationsanspruch der Allgemeinheit ein besonderer Stellenwert zu. Die Bürgerinnen und Bürger haben einen berechtigten Anspruch darauf zu erfahren, wofür die öffentlichen Gelder eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Personalkosten in öffentlichen Unternehmen, also die Frage, welche Vergütungen Vorstände und Geschäftsführer sowie die Mitglieder von Aufsichtsgremien in öffentlichen Unternehmen für ihre Tätigkeit erhalten.

Derzeit besteht in Hessen für „öffentlich-rechtliche Unternehmen“, also unternehmerisch tätige rechtsfähige Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, überwiegend keine Verpflichtung, die Bezüge der Mitglieder ihrer Leitungsebenen und Aufsichtsgremien individualisiert auszuweisen. Entsprechendes gilt auch für privatrechtliche Gesellschaften, an denen das Land oder Landkreise, der Landeswohlfahrtsverband, Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt sind, es sei denn, es bestehen bereits anderweitige bundesrechtliche Regelungen.

B. Lösung

Durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Hessen (Transparenzgesetz) werden neue Regelungen auch in bestehende Gesetze eingearbeitet, um dem genannten legitimen Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger bei öffentlichen Unternehmen Rechnung zu tragen: Das Vergütungsoffenlegungsgesetz (VergütungsOG) wird neu eingeführt und es werden die erforderlichen Neuregelungen in der Landeshaushaltsordnung, der Gemeindeordnung, dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Gesetzgebungskompetenz des Landes und der Systematik von Landeshaushaltsrecht und Gemeindefinanzrecht trifft das Gesetz differenzierte Regelungen auf Landes- und kommunaler Ebene und berücksichtigt dabei die jeweiligen Besonderheiten „öffentlicher Unternehmen“. Landesunmittelbare und kommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts (rechtsfähige Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts), Landesbetriebe und Sondervermögen werden hiernach unmittelbar verpflichtet, die Bezüge der Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien individuali-

siert zu veröffentlichen. Bei Mehrheitsbeteiligungen von Land und Kommunen an Gesellschaften des privaten Rechts statuiert das Gesetz entsprechende Hinwirkungspflichten. Hinwirkungspflichten treffen auch die Träger der Sparkassen (Gemeinden und Gemeindeverbände), der Hessischen Landesbank und der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten. Das Gesetz enthält folgende Kernpunkte:

- Land und Kommunen sind bei einer unmittelbar oder mittelbar bestehenden mehrheitlichen Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften verpflichtet, auf eine individualisierte Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien im Jahresabschluss hinzuwirken. Im Bereich des Landes gilt dies auch für Vorteile, die Mitglieder von Kontrollgremien für persönlich erbrachte Leistungen (insbesondere für Beratungs- und Vermittlungsleistungen) erhalten. Eine entsprechende Hinwirkungspflicht trifft auch die Träger der Sparkassen. Bei Minderheitsbeteiligungen ab 25 vom Hundert soll auf eine individualisierte Veröffentlichung hingewirkt werden (intendiertes Ermessen).
- Korrespondierend hierzu darf bzw. soll bereits die Gründung von und die Beteiligung des Landes und der Kommunen an einem privatrechtlichen Unternehmen nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die individualisierte Offenlegung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien gewährleistet ist.
- Die Hinwirkungspflicht bezieht sich entsprechend auf institutionell geförderte Zuwendungsempfänger, sofern diese unternehmerisch tätig sind.
- Landesunmittelbare rechtsfähige Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind unmittelbar zur individualisierten Veröffentlichung im genannten Sinne verpflichtet, soweit sie unternehmerisch tätig sind. Entsprechendes gilt auch für Landesbetriebe und Sondervermögen sowie die Hessische Landesbank und die Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten.
- Beraterverträge zwischen einer Sparkasse und einem Verwaltungsratsmitglied bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Bei entsprechenden „Konzernsachverhalten“ besteht eine Anzeigepflicht.

C. Befristung

Für das Vergütungsoffenlegungsgesetz gilt eine Befristung bis Ende 2018.

Die Gemeindeordnung enthält eine Berichtspflicht bis Ende 2018. Eine Befristung der Landeshaushaltsordnung ist nicht vorgesehen, da sie für die innerstaatliche Rechtsordnung und die Teilnahme des Landes am allgemeinen Wirtschafts-, Kredit- und Rechtsverkehr unabdingbar ist. Das Sparkassengesetz ist nicht befristet, da die Sparkassen unter einer Befristung ihrer gesetzlichen Grundlage wirtschaftliche Nachteile aufgrund eines verschlechterten Ratings zu erwarten hätten. Damit würden sie im Wettbewerb schlechter gestellt. Das dem Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten ist nicht befristet.

D. Alternativen

Mit dem Gesetz soll dem Transparenzgedanken bei „öffentlichen Unternehmen“ möglichst wirksam und angemessen Geltung verschafft werden. Eine bloße Selbstverpflichtung landeseigener und kommunaler Unternehmen im Sinne eines Corporate Governance Kodex wird nicht als eine rechtsverbindliche, die Unternehmen und Beteiligungen in ausreichendem Maße bindende und dem Informationsanspruch der Allgemeinheit hinreichend Rechnung tragende Grundlage angesehen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Schaffung von mehr Transparenz
in öffentlichen Unternehmen
im Lande Hessen
(Transparenzgesetz)
Vom**

**Artikel 1
Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. 1999, 248) wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle zu gewährleisten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

b) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Grundsätze des Absatzes 1 Nummer 5 gelten entsprechend.“

2. Nach § 65 werden folgende §§ 65a bis 65c eingefügt:

„§ 65a

Offenlegung von Vergütungen bei privatrechtlichen Unternehmen

(1) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt es darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Ist

der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, wirkt es auf eine gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle hin. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von dem Unternehmen während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Der unmittelbaren oder mittelbaren mehrheitlichen Beteiligung des Landes steht es gleich, wenn das Land nur zusammen mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden, einem Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, einem Sparkassen- und Giroverband oder einem Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder setzen diese Verpflichtung um.

(2) Ist das Land nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar im Sinne des Absatzes 1 beteiligt, soll es auf eine Veröffentlichung entsprechend den Sätzen 1 bis 3 des Absatzes 1 hinwirken.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die an die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

§ 65b

Offenlegung von Vergütungen bei Landesbetrieben und Sondervermögen
Landesbetriebe und Sondervermögen, die unternehmerisch tätig sind, haben die Angaben nach § 65a zu veröffentlichen.

§ 65c

Offenlegung von Vergütungen bei Zuwendungsempfängern
§ 65a gilt für Zuwendungsempfänger entsprechend, soweit sie die Mittel zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten und unternehmerisch tätig sind.“

3. § 112 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 1 Nr. 3 bis 5“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung des Landes nach § 65a besteht auch gegenüber den in Satz 1 genannten Unternehmen, soweit sie nicht durch Landesgesetz zur Offenlegung der Angaben nach § 65a verpflichtet sind.“

4. In § 119 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) § 65 und §§ 65a bis 65c in der Fassung des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Hessen vom.....) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

b. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Artikel 2
Gesetz
zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der
Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person
des öffentlichen Rechts (Vergütungs-offenlegungsgesetz – VergütungsOG)

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren Anstalt, Körperschaft und Stiftung des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Unternehmen).
- (2) Von dem Anwendungsbereich ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

§ 2
Offenlegung von Vergütungen bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen

- (1) Öffentlich-rechtliche Unternehmen veröffentlichen die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang des Jahresabschlusses. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, erfolgt die gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für:
1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von dem Unternehmen während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (2) Entsprechendes gilt für die an die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

§ 3
Offenlegung von Vergütungen bei Beteiligungen des öffentlich-rechtlichen Unternehmens

- (1) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts, an denen das öffentlich-rechtliche Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist,

wirkt es darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen entsprechend § 2 angegeben werden. Das Gleiche gilt, wenn das öffentlich-rechtliche Unternehmen nur zusammen mit dem Land, Gemeinden oder Gemeindeverbänden, einem Sparkassen- und Giroverband, einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne des § 65a der Landeshaushaltsordnung oder einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung des öffentlich-rechtlichen Unternehmens gewählten oder entsandten Mitglieder setzen diese Verpflichtung um.

(2) Ist das öffentlich-rechtliche Unternehmen nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll es auf eine Veröffentlichung entsprechend Absatz 1 hinwirken.

(3) Das öffentlich-rechtliche Unternehmen soll sich an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen dieser Rechtsformen nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend § 2 Absatz 1 angegeben werden.

(4) § 112 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

Geltungsregelung

Dieses Gesetz ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 5

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Artikel 3

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz Hessen vom 10. November 1954
in der Fassung vom 24. Februar 1991 (GVBl. I 1991, 78)

wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird als Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Träger wirkt darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands, des Verwaltungsrates und ähnlicher Gremien unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden. Satz 1 gilt auch für

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Sparkasse während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Im Übrigen bleibt § 5d Absatz 8 unberührt.“

2. In § 5d werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:

„(12) Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat durch einen Dienstvertrag, durch den weder ein Arbeitsverhältnis zur Sparkasse noch zum Träger der Sparkasse begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Sparkasse zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung des Verwaltungsrats ab. Gewährt die Sparkasse auf Grund eines solchen Vertrages dem Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung, ohne dass der Verwaltungsrat dem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Verwaltungsratsmitglied die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, dass der Verwaltungsrat den Vertrag genehmigt. Ein Anspruch des Verwaltungsratsmitglieds gegen die Sparkasse auf Herausgabe der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt; der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.

(13) Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat gegenüber einem durch die Sparkasse beherrschten Unternehmen zu einer Tätigkeit im Sinne des Absatz 12 Satz 1, ist der Abschluss des Vertrages dem Verwaltungsrat und der Sparkassenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wurde ein solches Vertragsverhältnis bereits vor der Wahl in den Verwaltungsrat begründet, hat das Verwaltungsratsmitglied dies unverzüglich nach dessen Wahl in den Verwaltungsrat diesem und der Sparkassenaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

3. Als neuer § 38 wird eingefügt:

„§ 38

Übergangsregelung für Jahres- und Konzernabschlüsse

§ 5d in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Hessen vom (...) ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

4. Der bisherige § 38 wird § 39.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten vom 08. Mai 1953 in der Fassung vom 8. Februar 1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 1990 (Gvbl. I S. 539)

Das Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten vom 08. Mai 1953 in der Fassung vom 8. Februar 1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 1990 (Gvbl. I S. 539), wird wie folgt geändert:

Als neuer § 26 a wird eingefügt:

„§ 26 a

Vergütungstransparenz

„(1) Die Bank und die Anstalten veröffentlichen die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes und des Verwaltungsrates oder einer ähnlichen Einrichtung der Bank oder der Anstalten unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, an geeigneter Stelle. Satz 1 gilt auch für

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Sparkasse während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(2) Entsprechendes gilt für die an die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates oder einer ähnlichen Einrichtung der Bank oder der Anstalten gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

(3) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts, an denen die Bank oder eine Anstalt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirken diese darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 angegeben werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bank oder eine Anstalt nur zusammen mit dem Land, Gemeinden oder Gemeindeverbänden, einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne des § 65a der Landeshaushaltsordnung, einem Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes oder mit einer anderen Bank oder Anstalt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung der Bank oder einer Anstalt gewählten oder entsandten Mitglieder setzen diese Verpflichtung um.

(4) Sind die Bank oder eine Anstalt nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll die Bank oder die Anstalt auf eine Veröffentlichung entsprechend den Absätzen 1 und 2 hinwirken.

(5) Die Bank oder eine Anstalt soll sich an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen dieser Rechtsformen nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend Absatz 1 angegeben werden.“

Artikel 5

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die **Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005** (GVBl. I 2005, 142), wird wie folgt geändert:

1. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Gewährleistung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.“

b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird von Satz 1 Nummer 4 eine Ausnahme zugelassen, kann auch von Satz 1 Nummer 5 eine Ausnahme zugelassen werden.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 vom Hundert der Anteile gehören. Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5. Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

2. In § 123a Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des

Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 2.“

3. In § 127a Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „5“ durch die Absatzbezeichnung „6“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit bei öffentlichen Unternehmen Rechnung zu tragen. Den Informationsrechten der Öffentlichkeit kommt insbesondere bei solchen Unternehmen ein hoher Stellenwert zu, bei denen letztlich die Allgemeinheit mit finanziellen Mitteln wesentlich zur Unternehmensexistenz beiträgt bzw. die öffentliche Hand das Risiko unternehmerischen Handelns trägt.

Wo die unternehmerische Betätigung und das finanzielle Engagement bzw. Risiko einer staatlichen Ebene miteinander verflochten sind, verfolgt die Schaffung von Transparenz im öffentlichen Bereich einen legitimen Zweck. Sie trägt in einer demokratischen Gesellschaft zum Meinungsbildungsprozess bei. Steuer- bzw. Beitragszahler und ganz allgemein die Öffentlichkeit haben einen berechtigten Anspruch darauf, über die Verwendung öffentlicher Gelder gerade im Bereich der Personalkosten informiert zu werden. Die Verbreitung solcher Informationen kann zur öffentlichen Diskussion über Fragen von allgemeinem Interesse beitragen und dient damit dem öffentlichen Interesse.

Der Gesetzentwurf statuiert deshalb eine unmittelbare Verpflichtung bzw. eine Hinwirkungspflicht für das Land und die Kommunen zur individualisierten Veröffentlichung von Bezügen und Leistungszusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit der Mitglieder der Leitungs- und Kontrollgremien bei bestehenden Gesellschaften. Der damit verbundene Eingriff in das informelle Selbstbestimmungsrecht des einzelnen Mitglieds der Leitungs- und Kontrollgremien rechtfertigt sich durch den mit dem Gesetz verfolgten Zweck der Schaffung von Transparenz im öffentlichen Bereich.

Öffentliche Unternehmen stehen in besonderer Weise im Blickpunkt und Interesse der Öffentlichkeit. Die Mitglieder ihrer Leitungs- und Kontrollgremien sind in dieser Funktion daher nicht gleichermaßen schutzbedürftig wie Mitarbeiter anderer Unternehmen. Bei der Veröffentlichung der Bezüge geht es auch nicht um hochsensible Daten, sondern um berufsbezogene Daten, die von vornherein einen Bezug zur Öffentlichkeit aufweisen. Vor diesem Hintergrund müssen die Repräsentanten eines öffentlichen Unternehmens unter dem Gesichtspunkt demokratischer Kontrolle und Transparenz ein Interesse der Öffentlichkeit an der individualisierten Veröffentlichung hinnehmen, auch wenn dies in die Privatsphäre reicht. Die Belange des Einzelnen treten insoweit hinter denen der Allgemeinheit zurück.

Es stellt in einem demokratischen Rechtsstaat gerade den Regelfall dar, dass Bedienstete in öffentlicher Funktion, aber auch Abgeordnete die Kontrolle ihrer aus öffentlichen Abgaben finanzierten Gehälter, Bezüge oder Diäten durch die Öffentlichkeit hinnehmen müssen und deshalb deren Publizität zu dulden haben (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 14. Februar 2007 – B 1 A 3/06 R, bestätigt durch Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 2007 – 1 BvR 1446/07).

Überdies sind Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst insoweit an den Dienstherrn abzuführen, als sie die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes benannte Summe überschreiten (§ 2 Nebentätigkeitsverordnung – NVO).

Für die Gründung oder erstmalige Beteiligung des Landes an einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts bzw. die erstmalige kommunale Beteiligung an einer Gesellschaft sieht das Gesetz zudem als Voraussetzung vor, dass die individualisierte Veröffentlichung der Bezüge und der für den Fall der Beendigung der Tätigkeit erfolgten Leistungszusa-

gen gewährleistet ist. Damit wird dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit nachgekommen und zugleich der vorgegebene verfassungs- und europarechtliche Rahmen respektiert.

II. Wesentlicher Inhalt und Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf schöpft die Gesetzgebungskompetenz des Landes aus, die ihre Grenzen im Bundesrecht findet: Das Handelsrecht, insbesondere die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, unterfällt als Teil des Wirtschaftsrechts nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) grundsätzlich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 285 f. des Handelsgesetzbuches (HGB) detaillierte und umfassende Regelungen zur Veröffentlichung von Organvergütungen getroffen. Aufgrund dieser erschöpfenden Regelungen entfaltet Artikel 72 Absatz 1 GG eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber. Insbesondere in Bezug auf Gesellschaften des privaten Rechts ist es ihm daher verwehrt, unmittelbar unternehmensbezogene Regelungen zur Offenlegung von Organbezügen zu treffen.

Aufgrund des Gesetzes zur individualisierten Offenlegung der Gehälter von Vorstandsmitgliedern vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) sind börsennotierte Aktiengesellschaften zur individualisierten Offenlegung von Vorstandsbezügen verpflichtet. Diese Offenlegungspflicht wird durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) weiter konkretisiert. Hinsichtlich anderer juristischer Personen des privaten Rechts und bei Personengesellschaften gilt dies fakultativ.

Die vorgesehene landesgesetzliche Verpflichtung, bei unmittelbar oder mittelbar mehrheitlicher Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften auf eine individualisierte Veröffentlichung hinzuwirken, schöpft den vorgegebenen bundesrechtlichen Rahmen weitestgehend aus. Normadressat ist nicht das einzelne Unternehmen, sondern die jeweils aufgrund mehrheitlicher Unternehmensbeteiligung „dahinterstehende“ Gebietskörperschaft. Als Ausfluss ihrer Organisationshoheit stehen der öffentlichen Hand für eine unternehmerische Betätigung sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Organisationsformen zur Verfügung. Da die grundsätzliche Verpflichtung und das Ausmaß der Offenlegung nicht von der Wahl der Rechts- bzw. Organisationsform abhängig sein sollen, erstreckt der Gesetzentwurf die Verpflichtung zur Offenlegung unmittelbar auch auf öffentlich-rechtliche Organisationsformen. Dem Land kommt bei diesen eine unmittelbare Regelungskompetenz zu, soweit nicht auch hier im Einzelfall, etwa für Kreditinstitute in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, bundesgesetzliche Regelungen entgegenstehen. Unter „öffentlich-rechtliche Organisationsformen“ fallen landesunmittelbare rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Landesbetriebe und Sondervermögen, soweit diese unternehmerisch tätig werden. Ferner werden auch sich unternehmerisch betätigende Zuwendungsempfänger von der Hinwirkungspflicht des Landes erfasst, soweit sie institutionell gefördert werden.

Die Pflicht zur individualisierten Veröffentlichung der den Vorständen oder Geschäftsführern gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen bzw. der Vergütungen für Mitglieder von Kontrollorganen oder –gremien knüpft auf Landesebene an der unternehmerischen Betätigung an. Eine solche ist beim Betrieb von Unternehmen anzunehmen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte und die unternehmerische Betätigung im Einzelfall nicht von völlig untergeordneter Bedeutung ist.

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst wird etwa die Tätigkeit der berufsständischen Vereinigungen und die ausschließlich reine Vermögensverwaltung.

Für die Kommunen sieht der Gesetzentwurf die Pflicht zur individualisierten Veröffentlichung sowohl bei Unternehmen als auch bei Einrichtungen im Sinne der Gemeindeordnung vor (vgl. § 121 Absätze 1 und 2). Damit wird der Systematik der Hessischen Gemeindeordnung, wie sie beispielsweise in § 122 Absatz 1 Nummern 1-3 zum Ausdruck kommt, gefolgt. Die Beteiligungsmöglichkeit wird dort sowohl für wirtschaftliche Unternehmen als auch für Einrichtungen eröffnet. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Systematik von Landeshaushaltsordnung und Gemeindefinanzrecht wird durch die vorgesehenen Regelungen der gebotene Gleichklang zwischen Land und Kommunen gewahrt.

Die gewählten oder entsandten Mitglieder des Landes und/oder der Kommunen in den Leitungs- und Kontrollgremien öffentlicher Unternehmen im vorgenannten Sinne sind verpflichtet, im Rahmen des geltenden Rechts – insbesondere unter Beachtung der für die jeweilige Leitungs- und Kontrolltätigkeit geltenden Vorschriften – sämtliche für eine individualisierte Veröffentlichung notwendigen Handlungen vorzunehmen.

Ort der Veröffentlichung ist grundsätzlich der Anhang zum Jahresabschluss. Bei Unternehmen, die nicht verpflichtet sind, einen Jahresabschluss mit Anhang zu veröffentlichen, kann die Veröffentlichung auch an anderer geeigneter Stelle erfolgen (z.B. in Beteiligungsberichten).

Die Veröffentlichung erfolgt jeweils unter Namensnennung und gesondertem Ausweis nach Bezüge- bzw. Vergütungsbestandteilen. Die einem Mitglied eines Geschäftsführungsorgans im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind hiernach etwa getrennt nach erfolgsunabhängiger Vergütung, erfolgsbezogener Vergütung und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung aufzulisten.

Für den Bereich des Landes statuiert der Gesetzentwurf hinsichtlich der Mitglieder von Kontrollorganen bzw. –gremien eine Pflicht zur individualisierten Veröffentlichung von gewährten Vorteilen für persönlich, also über die Organ- bzw. Gremientätigkeit hinausgehend, erbrachte Leistungen, insbesondere für Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

Die Umsetzung des mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziels erfolgt durch Änderungen der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Sparkassengesetzes (SpkG), des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten und der Gemeindeordnung sowie durch Schaffung eines Gesetzes zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Adressat der Landeshaushaltsordnung ist das Land. Inhaltlich regelt sie die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Daher ist es konsequent, die Hinwirkungspflicht des Landes bei den öffentlichen Unternehmen auch im Bereich der Beteiligungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung zu regeln.

Zu Nummer 1- § 65 LHO

Buchstabe a - Absatz 1

Die §§ 65 ff. LHO beziehen sich ausschließlich auf Landesbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen.

§ 65 LHO legt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen fest, unter denen eine Kapitalbeteiligung des Landes an einem privatrechtlichen Unternehmen überhaupt nur in Betracht kommen soll. Die restriktiven Voraussetzungen tragen dem Gedanken Rechnung, dass eine Betä-

tigung des Staates als Unternehmer auf das Notwendige beschränkt bleiben soll und im Hinblick auf die Investition öffentlicher Gelder eine Risikobegrenzung und besondere Kontrolle erforderlich ist.

Die Neuregelung des § 65 Absatz 1 Nummer 5 LHO erweitert die Zulassungsvoraussetzungen zur Eingehung einer Beteiligung um das Erfordernis, dass im Anhang des Jahresabschlusses oder an anderer geeigneter Stelle die Bezüge und Leistungszusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung individualisiert veröffentlicht werden. Dabei ist nicht zwingend erforderlich, dass das privatrechtliche Unternehmen bereits vor Eingehung der Beteiligung die Bezüge und Leistungszusagen individualisiert veröffentlicht. Vielmehr reicht es aus, wenn zeitgleich mit Eingehung der Beteiligung durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung sichergestellt wird, dass eine individualisierte Veröffentlichung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgt. Zu welchem Zeitpunkt diese niedergelegte Verpflichtung dann faktisch umgesetzt werden kann, hängt unter Umständen auch davon ab, wie die entsprechenden Verträge individuell an die neue Rechtslage angepasst werden können. Die Formulierung der Regelung knüpft an die entsprechende Vorschrift des § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 und 6 HGB für Vorstandsvergütungen bei börsennotierten Aktiengesellschaften an.

Durch die neue Nummer 5 werden über die Beteiligungen des Landes an börsennotierten Aktiengesellschaften hinaus auch alle sonstigen Landesbeteiligungen an Gesellschaften in privater Rechtsform wie z.B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften etc. von der Pflicht zur individualisierten Offenlegung von Bezügen erfasst. Diese Offenlegungspflicht gilt für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates, des Beirates oder ähnlicher Einrichtungen. Damit sollen alle Mitglieder der Leitungs- und Kontrollgremien erfasst werden. Neben dem Aufsichtsrat werden auch „Beiräte und ähnliche Einrichtungen“ erfasst. Mit dieser weiten Angabepflicht sollen Umgehungen durch Einrichtung von „Beiräten“ neben oder anstelle von Aufsichtsräten verhindert werden. Dementsprechend ist für die Frage, ob ein Gremium einen „Beirat oder eine ähnliche Einrichtung“ im Sinne der Nummer 5 darstellt, vorrangig darauf abzustellen, ob das Organ aufsichtsratsähnliche Funktion hat. Es kommt daher nicht auf die Bezeichnung des Gremiums an, maßgeblich ist vielmehr die Funktion.

Die Ausdehnung auf alle Landesbeteiligungen und Leitungs- und Kontrollgremien ist aufgrund des besonderen Informationsanspruchs der Öffentlichkeit bei der Verwendung öffentlicher Mittel geboten.

Buchstabe b – Absatz 5

Absatz 5 des § 65 LHO ist eine Sondervorschrift für Unternehmensbeteiligungen und regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft des Landes an einer Genossenschaft. Der neue Satz 3 erweitert die Zulässigkeitsvoraussetzungen um das Erfordernis der individualisierten Offenlegung von Organvergütungen entsprechend des Absatzes 1 Nummer 5. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes sollen alle unternehmerischen Betätigungen des Landes erfasst werden und damit auch die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft.

Zu Nummer 2 - §§ 65a bis 65c LHO

§ 65a LHO

Entsprechend der Regelung in § 65 Absatz 1 Nummer 5 LHO für neue Beteiligungen will § 65a LHO über eine Hinwirkungspflicht des Landes die individualisierte Offenlegung von Organvergütungen bei bestehenden Beteiligungen erreichen. Da infolge der bundesrechtlichen Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Handelsrechts als Teil des Wirtschaftsrechts nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG die privatrechtlichen Unternehmen nicht unmittel-

bar Adressaten einer landesrechtlichen Regelung sein können, statuiert § 65a LHO eine Hinwirkungspflicht für das beteiligte Land.

Die gewählten und entsandten Mitglieder des Landes in den Leitungs- und Kontrollgremien werden verpflichtet, auf die individualisierte Veröffentlichung von Organvergütungen hinzuwirken. Das heißt, sie sind verpflichtet, im Rahmen des geltenden Rechts sämtliche für eine individualisierte Veröffentlichung notwendigen Handlungen vorzunehmen. Die Hinwirkungsverpflichtung erstreckt sich somit einzelfallabhängig auch auf die Anpassung des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder eines Anstellungsvertrages.

Die Hinwirkungspflicht nach Absatz 1 wird auf Mehrheitsbeteiligungen beschränkt. Dies ist sinnvoll und praktikabel. Gemäß der Systematik des Gesetzentwurfs korrespondieren die Anforderungen an die Umsetzung der Hinwirkungsverpflichtung mit den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten im Einzelfall. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die gewählten oder entsandten Mitglieder des Landes und/oder der Kommunen in den Leitungs- und Kontrollgremien erfolgreich auf eine Veröffentlichung hinwirken können. Ist eine ausschließlich beherrschende Stellung der öffentlichen Hand gegeben, verdichtet sich die Hinwirkungsverpflichtung faktisch zu einer Anpassungspflicht.

Dabei erfasst § 65a LHO alle Fälle, in denen das Land unmittelbar oder mittelbar in jeder Stufe mit Mehrheit an einem Unternehmen beteiligt ist. Gleiches gilt auch, wenn das Land nur gemeinsam mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung hält. Da eine Mehrheitsbeteiligung des Landes auch mit privatrechtlichen Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 neu, mit dem Sparkassen- und Giroverband sowie den Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts vorliegen kann, wird der Begriff Mehrheitsbeteiligung auch auf diese Konstellationen erstreckt. In allen genannten Fällen liegt eine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand vor. In diesen Fällen kann die individualisierte Veröffentlichung grundsätzlich ohne die Mitwirkung Dritter gewährleistet werden.

Ist die öffentliche Hand zwar unmittelbar oder mittelbar an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt, handelt es sich hierbei jedoch nicht um eine Mehrheitsbeteiligung, „soll“ bei einer Beteiligung von 25 vom Hundert auf die individualisierte Veröffentlichung hingewirkt werden. Die Grenze von 25 vom Hundert stellt dabei ein ausgewogenes Mittel dar, um dem Informationsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen und zugleich die Ausweitung der Hinwirkung auf jede auch noch so geringe Beteiligung zu vermeiden. Ob die gewählten oder entsandten Gremienvertreter des Landes auch bei derartigen Beteiligungsverhältnissen eine Offenlegung erreichen können, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die in jedem Einzelfall variieren können. Lediglich bei atypischen Sachverhalten ist aber davon auszugehen, dass entsprechende Hinwirkungshandlungen ohne Aussicht auf Erfolg bleiben werden (z.B. aufgrund anderweitiger Satzungsvorgabe im Beteiligungsunternehmen).

Die Hinwirkung zur individualisierten Offenlegung wird daher in das intendierte Ermessen der gewählten oder entsandten Gremienmitglieder des Landes gestellt, die daher typischerweise auch dann eine Hinwirkungspflicht trifft, wenn die Beteiligung des Landes letztlich keine Mehrheit vermittelt.

Gegenstand der Veröffentlichung sind die Bezüge von Mitgliedern der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung.

Unter den Begriff der Bezüge fallen alle in § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 1 HGB genannten Leistungen, also Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art einschließlich der Sachbezüge.

Die Bezüge sind unter Namensnennung jeweils einzeln und aufgegliedert nach Bestandteilen anzugeben. Die Individualangabe der Bezüge soll dabei nicht in einer Gesamtsumme, sondern – der Regelung des § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 HGB folgend – aufgeschlüsselt in

drei verschiedene Bestandteile erfolgen (erfolgsunabhängige Komponenten, erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung). Mit dieser vorgesehenen Gliederung wird von einer bis ins kleinste Detail gehenden Aufgliederung der Individualangaben abgesehen. Damit wird eine Überfrachtung des Anhangs mit Detailangaben vermieden und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit ausreichend Rechnung getragen. Der Veröffentlichung unterliegen weiterhin auch detaillierte Angaben zu Leistungen für die Fälle einer vorzeitigen und einer regulären Beendigung der Tätigkeit. Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit wie beispielsweise bei Amtsniederlegung, Abberufung, Dienstunfähigkeit und Beendigung der Tätigkeit infolge eines Kontrollwechsels nach einem Übernahmeangebot, werden regelmäßig vorab vertragliche Vorkehrungen getroffen. Angaben über den Wert solcher Zusagen verbessern den Einblick im Hinblick auf den materiellen Umfang der getroffenen Vereinbarung und dienen damit dem öffentlichen Informationsinteresse. Bei Leistungen, die für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit versprochen sind (Ruhegehaltsbezüge, Hinterbliebenenbezüge, Dienstwagen etc.), sind der Barwert und die hierfür im letzten Geschäftsjahr aufgewandten Zahlungen oder zurückgestellte Beträge anzugeben. Ist während des Geschäftsjahres eine Änderung der Zusagen gemäß Buchstabe a oder b vereinbart worden, so ist diese Änderung offenzulegen, damit die Bedeutung dieser Änderung für das Unternehmen und ihr Wert erkennbar wird. Ferner sind Leistungen, die einem während des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglied der genannten Gremien in diesem Zusammenhang gewährt werden, individuell und detailliert offenzulegen.

§ 65a Absatz 3 erweitert den Gegenstand der Veröffentlichung bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung auf die an diese Mitglieder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Diese Erweiterung ist sachgerecht. Die Mitglieder der genannten Kontrollgremien schließen häufig Dienst- und Werkverträge mit den Gesellschaften, in denen sie tätig sind, die auf Leistungen höherer Art außerhalb ihrer Kontrolltätigkeit gerichtet sind. Die hierfür gewährte Vergütung unterliegt ebenfalls dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit.

§ 65b LHO

Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen erklärt § 113 Satz 1 LHO die Teile I bis V, VIII und IX der Landshaushaltsordnung für entsprechend anwendbar.

Zusätzlich erklärt die Regelung in § 65b LHO die nach § 65a erforderlichen Angaben im Hinblick auf Bezüge der Mitglieder der Leitungs- und Kontrollgremien von Sondervermögen im Sinne des § 26 LHO für entsprechend anwendbar, wenn diese unternehmerisch tätig sind.

Das Gleiche gilt für Landesbetriebe. Im Gegensatz zu der in § 65a normierten Hinwirkungspflicht statuiert § 65b jedoch eine unmittelbare Verpflichtung zur Offenlegung. Die Erstreckung auf Landesbetriebe und Sondervermögen ist sachlich notwendig, denn was für die Beteiligung an privaten Unternehmen gilt, muss in besonderem Maße für rechtlich unselbständige Teile der Landesverwaltung bzw. des Landesvermögens gelten.

§ 65c LHO

Die Regelung in § 65c LHO erklärt die für die Beteiligung an privaten Unternehmen geltenden Offenlegungsverpflichtungen auf Bezüge der Mitglieder der Leitungs- und Kontrollgremien von Zuwendungsempfängern für entsprechend anwendbar, wenn diese unternehmerisch tätig sind. Die Einbeziehung von Zuwendungsempfängern, die institutionell gefördert werden, rechtfertigt sich aus dem Ziel des Gesetzesentwurfs. Bei Zuwendungsempfängern, die zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Aufgaben öffentliche Gelder erhalten, besteht ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Verwendung dieser Gelder.

Zu Nummer 3 - § 112 Absatz 2 LHO

Die §§ 106 bis 110 LHO sind nach § 105 LHO für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar, die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes geregelt ist. Eine gesetzliche Sonderregelung enthält bereits § 112 Absatz 2 LHO, der die Landeshaushaltsordnung für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts nur für eingeschränkt anwendbar erklärt.

Aufgrund der Änderungen in § 112 LHO erstrecken sich die Regelungen für die Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen – systematisch konsequent – auch auf diese Unternehmen. Hierunter fallen landesunmittelbare rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese unternehmerisch tätig werden.

Im Einzelnen bedeutet dies nach § 112 Absatz 2 Satz 1 über die entsprechende Anwendung des § 65 Absatz 1 Nummer 5, dass sich das Land an solchen Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts nur beteiligen soll, wenn gewährleistet ist, dass die Veröffentlichungen vorgenommen werden. Da hinsichtlich der Entscheidung über das „Ob“ einer Landesbeteiligung die Sparkassen, die Helaba, der Sparkassen- und Giroverband sowie die Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten bislang schon von der Anwendbarkeit der Landeshaushaltsordnung ausgenommen waren, wird dies weitergeführt.

Die mit § 112 Absatz 2 Satz 3 neu geschaffene Hinwirkungspflicht des Landes entsprechend § 65a erstreckt sich hingegen auf alle Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts. Die Ausnahmen nach Satz 2 des Absatz 2 beziehen sich nur auf Satz 1 und gelten hierfür nicht. Damit wird ein Auffangtatbestand für öffentlich-rechtliche Unternehmen geschaffen, für die es keine individualisierte Offenlegungspflicht gibt, bei denen das Land aber gleichwohl auf eine Veröffentlichung hinwirken soll.

Zu Nummer 4 - § 119 Abs. 3 LHO

Aufgrund der Neufassung des § 119 Abs. 3 sind die neuen Bestimmungen über die Offenlegung von Organvergütungen nach dem Transparenzgesetz erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen. Dies gestattet es den Unternehmen bzw. dem Land, alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die notwendigen Vorbereitungshandlungen für die Veröffentlichung wie z.B. Gesellschaftsvertrags- oder Satzungsänderungen herbeizuführen.

Durch die Neueinfügung wird Abs. 3 zu Abs. 4

Befristung

Eine Befristung der Landeshaushaltsordnung ist nicht vorgesehen, da sie für die innerstaatliche Rechtsordnung und die Teilnahme des Landes am allgemeinen Wirtschafts-, Kredit- und Rechtsverkehr unabdingbar ist.

Zu Artikel 2

Gesetz zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts

Mit dem neuen Gesetz werden die Unternehmen in der Rechtsform von landesunmittelbaren Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche

Unternehmen) direkt zur Offenlegung der Vergütungen verpflichtet. Hiermit wird die Lücke geschlossen, die sich durch die Änderungen der Landeshaushaltsordnung, die sich ausschließlich auf die Verpflichtung des Landes konzentrieren, entstanden ist. In den Änderungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung ist bewusst auf eine unmittelbare Verpflichtung für die Unternehmen in der Rechtsform von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts verzichtet worden. Schon die bisherigen Regelungen der Landeshaushaltsordnung zu diesen Unternehmen zeichnen sich durch eine komplexe Verweisstruktur aus, die Ausnahmen und Rückausnahmen beinhaltet.

Hinzu kommt, dass die Anwendbarkeit der Landeshaushaltsordnung schon im Gesetz selbst, aber auch in anderen Gesetzen, beispielsweise in dem Errichtungsgesetz für eine Anstalt, teilweise oder ganz ausgeschlossen sein kann. Um hier Konkurrenz- und Auslegungsprobleme nicht aufkommen zu lassen, wird mit diesem Gesetz eine spezielle Regelung geschaffen, die grundsätzlich für alle Unternehmen in der Rechtsform von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt und diese unmittelbar verpflichtet.

Zu § 1

Absatz 1 definiert den Begriff des öffentlich-rechtlichen Unternehmens und legt damit den Anwendungsbereich des Gesetzes fest.

Mit Absatz 2 werden von dem Anwendungsbereich öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ausgenommen, für die bundesgesetzliche Regelungen zur Offenlegung von Vergütungen gelten (vgl. § 340a HGB, § 55 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen [VAG] in Verbindung mit § 341a HGB).

Öffentlich-rechtliche Unternehmen der Kirchen und Religionsgemeinschaften fallen nicht in den Anwendungsbereich des Vergütungsoffenlegungsgesetzes, da es sich bei jenen nicht um landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt und ihnen eine weitgehende Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten garantiert ist (Art. 49, 51 HV, Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Absatz 3 Satz 1 WRV).

Zu § 2

Die Absätze 1 und 2 statuieren die unmittelbare Pflicht für alle öffentlich-rechtlichen Unternehmen zur individualisierten Veröffentlichung der Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen, die Mitglieder der Leitungs- und Kontrollgremien erhalten.

Zu § 3

Absatz 1 erstreckt die Pflichten zur Offenlegung auf alle Formen der Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens. Das öffentlich-rechtliche Unternehmen ist hiernach verpflichtet, auf eine individualisierte Offenlegung der den Mitgliedern der Leitungs- und Kontrollgremien des Beteiligungsunternehmens gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen hinzuwirken. Hauptanwendungsfall dieser Regelung wird die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sein. Die Beteiligung an öffentlich-rechtlichen Unternehmen wird in der Regel bereits in den Anwendungsbereich des § 2 fallen, so dass das Unternehmen unmittelbar verpflichtet wird. Übrig bleiben lediglich die Fälle, in denen eine Beteiligung an einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen besteht, das von der gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung nicht erfasst wird, wie z.B. die Beteiligung an einer bundesunmittelbaren Anstalt, Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Da eine Mehrheitsbeteiligung des öffentlich-rechtlichen Unternehmens auch mit dem Land, mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden, mit einem Sparkassen- und Giroverband, mit einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne des § 65a der Landeshaushaltsordnung oder einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne des Satzes 1 der Vorschrift vorliegen kann, wird der Begriff der Mehrheitsbeteiligung auch auf diese Konstellationen erstreckt.

Ist das öffentlich-rechtliche Unternehmen nicht mehrheitlich, aber mit mindestens 25 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar an einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlich Unternehmen beteiligt, fällt die Hinwirkung auf die individualisierte Veröffentlichung nach Absatz 2 in das intendierte Ermessen des gewählten oder entsandten Gremienmitglieds.

Nach der Regelung in Absatz 3 soll eine neue Beteiligung nur dann eingegangen werden, wenn die in § 2 Absatz 1 statuierten Angabepflichten erfüllt werden.

Absatz 4 stellt klar, dass die Regelungen der Landeshaushaltsordnung, die auch in § 112 Absatz 2 Satz 4 LHO die Beteiligungen von öffentlichen-rechtlichen Unternehmen betreffen, unberührt bleiben. Die bisherige Rechtslage nach der Landeshaushaltsordnung für öffentlich-rechtliche Unternehmen soll unverändert bleiben. Mit diesem Gesetz werden ausschließlich spezielle Regelungen zur Veröffentlichung von Vergütungen bei diesen öffentlich-rechtlichen Unternehmen geschaffen.

Zu § 4

Die neuen Bestimmungen über die Offenlegung von Organvergütungen sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen. Des Weiteren regelt § 4 das Inkrafttreten des Vergütungsoffenlegungsgesetzes.

Zu § 5

§ 5 regelt das Außerkrafttreten des Vergütungsoffenlegungsgesetzes zum 31. Dezember 2018.

Zu Artikel 3

Änderung des Sparkassengesetzes

Transparenz und Kontrolle müssen angesichts des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit in allen öffentlichen Unternehmen gewährleistet sein. Kommunen betreiben und errichten Sparkassen als ihre Wirtschaftsunternehmen (§ 2 Abs. 1 SpkG). Mit dem geänderten § 3 Absatz 4 SpkG wird an dem Ziel, auch bei den Vergütungen der Sparkassenvorstände für mehr Transparenz zu sorgen, festgehalten.

Adressat der gesetzlichen Regelung ist allerdings nicht länger das einzelne Vorstandsmitglied. Vielmehr wird der Träger der Sparkasse verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Bezüge und Leistungszusagen der einzelnen Vorstandsmitglieder individualisiert ausgewiesen werden. Die Hinwirkungspflicht erstreckt sich auch auf die Mitglieder des Verwaltungsrats und ähnlicher Gremien der Sparkasse. Unternehmensbeteiligungen der Sparkassen werden hingegen nicht erfasst, um mögliche Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

Gute Unternehmensführung ist auch für Sparkassen eine wichtige und bei sich verändernden Umständen dauerhaft zu leistende Aufgabe. Der Gesetzentwurf schöpft dazu die Gesetzgebungskompetenz des Landes weitestgehend aus. Die Vorschriften in § 5 d Absatz 12 und 13, insbesondere der Wirksamkeitsvorbehalt in Absatz 12 Satz 1 als eine Regelung zur Vertretungsmacht des Vorstandes, beinhalten Regelungen zur Organisation der Sparkassen und betreffen somit das formelle Sparkassenrecht (Sparkassenverfassungsrecht und Sparkassenorganisationsrecht). Die Vorschriften in § 5 d Absatz 12 Sätze 3 und 4 treffen dagegen Regelungen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts. Die entsprechende Rechtsetzungskompetenz des Landes folgt aus Artikel 99 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Hiernach ist es den Ländern vorbehalten, im Bereich des öffentlichen Sparkassenwesens privatrechtliche Vorschriften abweichend von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu schaffen.

Zu § 3 Absatz 4 SpkG

Die Sparkassen sind Wirtschaftsunternehmen der Gemeinden oder von Gemeindeverbänden (§ 1 Absatz 1 Satz 1 i.V.m § 2 Absatz 1 SpkG). Die Gemeindebürger haben einen berechtigten Anspruch darauf, über die Verwendung der Erträge der Sparkassen gerade im Bereich der gewährten Vergütungen informiert zu werden. Hierauf soll der Träger hinwirken.

Zu § 5d Absatz 12 SpkG

Die Regelung lehnt sich eng an die Formulierung in § 114 Aktiengesetz an. Erfasst werden Verträge, mit denen sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat gegenüber der Sparkasse zu Dienstleistungen „höherer Art“ (beispielsweise zu Beratungsleistungen) verpflichtet. Um einer sachwidrigen Beeinflussung eines einzelnen Verwaltungsratsmitgliedes durch den vertragsschließenden Vorstand entgegenzuwirken und die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes von Anfang an zu unterbinden, wird die Wirksamkeit eines solchen Vertrages von der Zustimmung des gesamten Verwaltungsrates abhängig gemacht. Bereits die Vertragsanbahnung ist anzuzeigen.

Die Sätze 3 und 4 verweisen auf das im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 812 ff. geregelte Bereicherungsrecht und statuieren zudem ein Aufrechnungsverbot für den Fall, dass das Verwaltungsratsmitglied seinerseits einen Bereicherungsanspruch gegen die Sparkasse geltend machen sollte.

Zu § 5d Absatz 13 SpkG

§ 5d Absatz 13 erfasst die Fälle, in denen ein Vertrag nicht unmittelbar mit der Sparkasse, sondern mit einem von dieser beherrschten Unternehmen geschlossen wurde.

Befristung

Das Sparkassengesetz ist nicht befristet, da die Sparkassen bei einer Befristung ihrer gesetzlichen Grundlage wirtschaftliche Nachteile aufgrund eines verschlechterten Ratings zu erwarten hätten. Damit würden sie im Wettbewerb schlechter gestellt:

Zu Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten

Da sich Sparkassen- und Giroverband, hessische Landesbank und die Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten überwiegend über Umlagen finanzieren und das Land zudem über § 11 als Gewährträger haftet, besteht ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit auch hinsichtlich der den Mitgliedern ihrer Leitungs- und Kontrollgremien gewährten Vergütungen sowie hinsichtlich der Vergütungen, die die Mitglieder der Leitungs- und Kontrollgremien anderer Unternehmen, an denen die Verbände unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind, erhalten.

Zu § 26 a

Auch bei den Sparkassen- und Giroverbänden, der Helaba und den Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten besteht ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinsichtlich der an die Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane gezahlten Vergütungen. Denn diese Körperschaften können nicht isoliert von den sie finanzierenden Sparkassen, die wiederum Wirtschaftsunternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind, betrachtet werden. Die Verbände finanzieren sich unter anderem aus Umlagezahlungen der Sparkassen. Weitere Er-

träge generieren sie aus Beteiligungen, die sie im Interesse der Sparkassen halten. Daher haben die Gemeindebürger einen berechtigten Anspruch darauf, über die Verwendung der Umlagen und sonstigen Erträge – gerade im Bereich der Personalkosten – auch bei den Verbänden informiert zu werden.

Zudem haftet das Land Hessen als Gewährträger, woraus auch ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit entsteht.

§ 26 a wird als gemeinsame Vorschrift für die miteinander organisatorisch und haftungsrechtlich verwobenen Körperschaften angefügt und regelt ihre Offenlegungspflichten einheitlich.

Entsprechend der Regelungen für die Sparkassen sollen die Bezüge Leistungszusagen und Leistungen der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder einer ähnlichen Einrichtung umfassend dargelegt werden. Auch die Vergütung von beratungs- oder Vermittlungsleistungen ist zu veröffentlichen.

Bei Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen besteht eine Hinwirkungspflicht der Vertreter der Körperschaften zugunsten entsprechender Veröffentlichungsregelung.

Ist der Sparkassen- und Giroverband nicht mehrheitlich, aber mit mindestens 25 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar an einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlich Unternehmen beteiligt, fällt die Hinwirkung auf die individualisierte Veröffentlichung nach Absatz 4 in das intendierte Ermessen des gewählten oder entsandten Gremienmitglieds. Nach der Regelung in Absatz 5 soll eine neue Beteiligung nur dann eingegangen werden, wenn die in Absatz 5 statuierten Offenlegungspflichten erfüllt werden.

Zu Artikel 5

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Zu Nummer 1 a - § 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HGO

Es soll ein erhöhtes Transparenzniveau geschaffen werden und damit den für Betätigungen der öffentlichen Hand anzulegenden Transparenzansprüchen Rechnung getragen werden. Für die Öffentlichkeit soll erkennbar sein, was die führenden Verantwortungsträger - wie Vorstände und Aufsichtsräte - bei von der kommunalen Seite beherrschten Gesellschaften an Bezügen erhalten. Hiermit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Betätigung der öffentlichen Hand in Privatrechtsform Verwaltung im funktionellen Sinne bleibt (vgl. BGH, Urteil vom 5. April 1984 – III ZR 12/83, BGHZ 91,84; Urteil vom 24. September 1987 – III ZR 91/86). Damit wird auch der erforderliche Gleichklang hinsichtlich der für jedermann erkennbaren Bezüge von Bürgermeistern, Beigeordneten und Amtsleitern hergestellt. In Bezug auf das herzustellende erhöhte Transparenzniveau soll es keinen Unterschied machen, ob sich die kommunale Seite in der Verfolgung eines öffentlichen Zwecks öffentlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient.

Die neue Nummer 5 knüpft insoweit an die bisherige Nummer 4 an, als weitere Anforderungen bzw. Beteiligungsvoraussetzungen benannt werden, deren Umsetzung durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung sicherzustellen sind. Inhaltlich wird hierbei an die derzeitige Regelung des § 285 Nummer 9 HGB angeknüpft, allerdings mit der Erweiterung, dass sich die individualisierte Ausweisung nicht nur auf börsennotierte Aktiengesellschaften und nicht nur auf Vorstandsmitglieder, sondern auch auf Aufsichtsräte, Beiräte oder Mitglieder ähnlicher Einrichtungen bezieht. Die in der neuen Nummer 5 angesprochenen Komponenten beziehen sich auf die in § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 HGB genannten drei Komponenten (erfolgsunabhängige und erfolgsbezogene Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung). Nur so kann der Intention des Gesetzentwurfs voll umfänglich entsprochen

werden. Ausweisungspflichten unterliegen auch Angaben für Leistungen, die für den Fall einer vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit zugesagt wurden bzw. für während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen. Ferner sind Leistungen, die einem während des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglied der genannten Gremien in diesem Zusammenhang zugesagt werden, individuell auszuweisen. Diese weiteren Ausweisungspflichten entsprechen der jüngsten Änderung des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches (BGBl. I 2009, S. 2510).

Die Neuregelung führt dazu, dass die Gründung einer Gesellschaft nur zulässig ist, wenn von Beginn an die individualisierte Ausweisung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung gewährleistet ist. Dem Gewährleistungserfordernis unterliegen auch die Ausweisungspflichten für die Zusage von Leistungen, die im Zusammenhang mit der Beendigung einer Tätigkeit entstehen.

Für den Fall der erstmaligen kommunalen Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft muss die individualisierte Ausweisung von Geschäftsführer-, Aufsichtsrats- und Beiratsbezügen sowie die Ausweisung der im Zusammenhang mit der Beendigung einer Tätigkeit zugesagten Leistungen nicht schon im Geschäftsjahr des Beteiligungserwerbs gewährleistet sein. Die erstmalige individualisierte Ausweisung kann auch erst in einem späteren Geschäftsjahr beginnen. Dieser Zeitpunkt muss dann jedoch bereits in Gesellschaftsvertrag oder Satzung festgelegt sein und darf kein späteres Jahr als das zweite Geschäftsjahr nach Beteiligungserwerb bestimmen. Können diese Bedingungen nicht erfüllt werden, liegt keine Gewährleistung im Sinne der neuen Nummer 5 vor und ist eine kommunale Beteiligung daher unzulässig. Mit diesen speziellen Regelungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei bestehenden Gesellschaften vorhandene Verträge, insbesondere mit Geschäftsführern, einer individualisierten Ausweisung der Bezüge und Leistungszusagen entgegenstehen können. Es wäre sachlich nicht angemessen, in diesen praktisch relevanten Fällen der kommunalen Ebene von vornherein die Beteiligungsmöglichkeit an solchen Gesellschaften abzuschneiden. Mit den modifizierenden Regelungen wird daher den am Beteiligungserwerb Interessierten ein begrenzter zeitlicher Spielraum eröffnet, in dem die einer individualisierten Ausweisung entgegenstehenden Problemfelder einer Lösung zugeführt werden können.

Zu Nummer 1 b - § 122 Absatz 1 Satz 3 HGO

Mit der Formulierung wird sichergestellt, dass eine isolierte Ausnahmezulassung von der Nummer 5 nicht möglich ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Einzelfall für Gesellschaften Erleichterungsmöglichkeiten bestehen. Wird für eine solche Gesellschaft eine Ausnahme von der Vorschrift der Nummer 4, nach der Gesellschaften den Jahresabschluss und den Lagebericht grundsätzlich in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen haben, zugelassen, kann auch eine Ausnahme von der Bestimmung der neuen Nummer 5 angemessen sein. Ausnahmen von der Nummer 4 werden nur in seltenen Fällen bei solchen Gesellschaften zugelassen, die regelmäßig nur eine sehr geringe Bilanzsumme oder sehr geringe Umsatzzahlen aufweisen. Es besteht kein Anspruch darauf, eine Ausnahme von der Nummer 5 zu gewähren, wenn zuvor eine Ausnahme von der Nummer 4 zugelassen wurde.

Zu Nummer 1 c - § 122 Absatz 2 HGO

Mit Satz 1 der Neuregelung wird die Anwendbarkeit der Bestimmung der neuen Nummer 5 des Absatzes 1 auf die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft bzw. auf die Gründung einer Gesellschaft in unmittelbarer oder mittelbarer Form beschränkt. Die Anwendung wird zudem auf Mehrheitsbeteiligungen der öffentlichen Hand be-

schränkt, wobei aufgrund der korrespondierenden Regelungen der Landeshaushaltsordnung auch etwaige Anteile des Landes einzubeziehen sind.

Mit den Sätzen 2 und 3 des neuen Absatzes 2 wird bei bestehenden Gesellschaften eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des § 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 (neu) eingeführt, die sich insbesondere auf die entsprechende Anpassung von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen bezieht. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch bei Mehrheitsbeteiligungen der öffentlichen Hand nicht gewährleistet ist, dass in jedem Fall eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages erzwungen werden kann. Je nach Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder bei entsprechenden Widerständen eines eventuellen privaten Anteilseigners kann der Versuch einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages scheitern. Es wäre dann unangemessen, entsprechend der Systematik der Nummern 1 bis 5 des Absatzes 1 als dauernde Beteiligungsvoraussetzung in der Konsequenz eine Trennung von der Beteiligung zu verlangen.

Liegen allerdings 100 % der Anteile der Gesellschaft bei der öffentlichen Hand, verdichtet sich die Hinwirkungspflicht in der Regel faktisch zu einer Anpassungspflicht, da dann keine Widerstände privater Anteilseigner gegeben sein können. Zudem ist die individualisierte Ausweisung von Vorstands- und Aufsichtsratsbezügen als mit dem Wohl einer Gesellschaft vereinbar anzusehen.

Hierfür spricht nicht nur, dass bei von der öffentlichen Hand beherrschten Gesellschaften ein erhöhtes Transparenzniveau zu fordern ist, sondern auch die in den Vorschriften des § 285 Nummer 9 Buchstabe a Sätze 5 bis 8 HGB zum Ausdruck kommende Wertung des Bundesgesetzgebers, nach der die individualisierte Ausweisung von Vorstandsbezügen und Leistungszusagen grundsätzlich nicht dem Wohl einer Gesellschaft widerspricht. Die Hinwirkungspflicht wirkt sich nicht nur auf die kommunalen Vertreter in Gesellschaftsgremien aus; vielmehr ist auch der Gemeindevorstand gehalten, auf die Anpassung der Gesellschaftsverträge bzw. die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen im Sinne des § 285 Nummer 9 HGB hinzuwirken. So kann er beispielsweise entsprechende Weisungen an die kommunalen Vertreter in den Gesellschaftsgremien aussprechen.

Erforderlichenfalls kann er sogar entsprechend § 125 Absatz 1 Satz 6 kommunale Vertreter aus den Gesellschaftsgremien abberufen bzw. zur Niederlegung ihrer Mandate veranlassen.

Wird der Hinwirkungspflicht bzw. der Anpassungspflicht nicht entsprochen, kann dies kommunalaufsichtliche Maßnahmen auslösen. Im Extremfall kann dies sogar zu einer kommunalaufsichtlich erzwungenen Trennung von der jeweiligen Beteiligung führen. Bestehende Verträge, insbesondere mit Geschäftsführungen, werden von den Neuregelungen nicht erfasst. Die Neuregelungen greifen allerdings zwingend bei Neugründungen von Gesellschaften oder erstmaligen Beteiligungen an Gesellschaften. Eine Gründung bzw. Beteiligung ist nur zulässig, wenn in den Gesellschaftsverträgen die Veröffentlichung einer individualisierten Ausweisung der Bezüge und im Zusammenhang mit der Beendigung einer Tätigkeit gewährten Leistungszusagen sichergestellt ist. Im Ergebnis muss daher auch in den nachfolgenden Verträgen mit Geschäftsführungen die Zulässigkeit der Veröffentlichung einer individualisierten Ausweisung der Bezüge und Leistungszusagen verankert sein.

Bei bestehenden Gesellschaften, bei denen eine Hinwirkungspflicht zur entsprechenden Anpassung der Gesellschaftsverträge besteht, greifen die Neuregelungen zwingend für Neubestellungen von Aufsichtsräten und für Neuverträge mit Geschäftsführungen, die nach der erfolgten Anpassung der Gesellschaftsverträge oder Satzungen abgeschlossen werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch bei bestehenden Verträgen mit Geschäftsführungen die Veröffentlichung einer individualisierten Ausweisung der Bezüge erfolgt. Hierfür ist es allerdings erforderlich, das nachträgliche Einverständnis der Geschäftsführungen zu erhalten, falls die bestehenden Verträge eine individualisierte Ausweisung der Bezüge und Leistungszusa-

gen nicht zulassen oder ihr entgegenstehen. Soweit nach Inkrafttreten der Novelle bei Gesellschaften, bei denen eine Hinwirkungspflicht nach Absatz 2 Sätzen 2 und 3 besteht, noch vor der Anpassung der Gesellschaftsverträge Neuabschlüsse von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführungen anstehen, sollten der Gemeindevorstand und die von ihm entsandten kommunalen Vertreter in den Gesellschaftsgremien darauf drängen, dass in den entsprechenden Verträgen die Zulässigkeit der Veröffentlichung einer individualisierten Ausweisung der Bezüge und Leistungszusagen verankert wird. Die Hinwirkungspflicht hinsichtlich des Neuabschlusses von Verträgen mit Geschäftsführungen besteht auch in den Fällen, in denen zuvor eine Anpassung der Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9 gescheitert ist.

Zu Nummer 1 d - § 122 Absätze 3 bis 7 GO

Redaktionelle Folgeänderung, die durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 bedingt ist.

Zu Nummer 2 - § 123 a Absatz 2

Hiermit wird eine korrespondierende Regelung zu § 122 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 (neu) für den Bereich der Vorstände und Verwaltungsratsmitglieder bei kommunalen Anstalten geschaffen, mit der die individualisierte Ausweisung der Bezüge, Leistungen und Leistungszusagen für Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder vorgegeben wird.

Zu Nummer 3 - § 127 a Absatz 2

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der in Nummer 1 Buchstabe f erfolgten Änderung.

Zu Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Anwendungsregelungen des § 119 Absatz 3 LHO und § 4 VergütungsOG bleiben davon unberührt.

Wiesbaden, den 2. Mai 2013



Tarek Al-Wazir
Der Fraktionsvorsitzende

